

# Bericht an den Stadtsenat

**GZ:** A8 108680/2023/0010  
 ABI 001006/2004/0185  
 A5 026504/2017/0048  
 A6 013716/2017/0008

**Bearbeiterin A8**  
 Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

**Bearbeiterin ABI**  
 Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Strasser

**Bearbeiter A5**  
 Mag. Erich Kaliwoda

**Bearbeiterin A6**  
 Dr.<sup>in</sup> Barbara Götz

Graz, 14. Juli 2023

**Betreff: Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz - StSPLFG**  
**sowie die dazugehörigen Novellen der Materiengesetze (Sammelgesetz)**  
**Begutachtungsverfahren- Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz**

## A. Vorbemerkung und Genese

Die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes übermittelte der Landeshauptstadt Graz mit Mail vom 21. Juni 2023 das Gesetz vom [...], mit dem das Gesetz über die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen (Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz – StSPLFG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft) und das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz geändert werden im Rahmen des gesetzlichen Begutachtungsverfahrens mit der Einladung zur Stellungnahme bis 21. Juli 2023.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat der Landeshauptstadt Graz mit Schreiben vom 20.06.2023, GZ.: ABT07-632756/2022-30 das genannte Sammelgesetz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit der Einladung zur Stellungnahme bis 25. Juli 2023 übermittelt.

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass unmittelbarer Auslöser für die Neuregelung(en) der Bericht des Bundesrechnungshofes „Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal“, Reihe BUND 2022/14“ sein soll (ist). Dem genannten RH-Bericht wiederum ist zu entnehmen (siehe Zentrale Empfehlungen S. 16 sowie Schlussempfehlungen S. 108 ff), dass es hinsichtlich der Landeshauptstadt Graz (Hinweis: Die Stadt Graz bildet aktuell keinen Sozialhilfeverband) seitens des Bundesrechnungshofes weder Prüfungsfeststellungen noch Empfehlungen gab, insbesondere keine, die unmittelbarer Anlass gewesen wären, von der aktuellen Finanzierungs- und Verrechnungspraxis von (im weiteren Sinne) Leistungen der Sozialhilfe in der Landeshauptstadt Graz abweichende Regelungen zu treffen.

Ungeachtet dessen verkennt die Stadt Graz nicht, dass es selbstverständlich innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Steiermärkischen Landesgesetzgebers liegt, eine von der aktuellen gesetzlichen Regelung abweichende Normierung zu treffen, sofern sich diese innerhalb des durch § 4 Finanzverfassungsgesetz (F-VG) vorgegebenen Rahmens und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) bewegt.

Da die vor allem finanziellen Auswirkungen der aktuellen landesgesetzlichen Entwurfsvorlage auf Basis der der Landeshauptstadt Graz vorliegenden Zahlen für eine große Anzahl der steirischen Gemeinden von erheblichem Gewicht sind (Graz wird dabei in „besonderer“ Weise mit einer finanziellen Mehrbelastung „belegt“), hat es – nach den der Stadt Graz vorliegenden Informationen – seitens der Landes Steiermark bereits seit dem Vorjahr (mehr oder weniger) intensive Vorgespräche mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund-Landesgruppe Steiermark gegeben. Dies offensichtlich von der Überlegung getragen, dass im Vorfeld eines Gesetzesbeschlusses ein „Paktum über die Neuregelung der Kostenbeiträge der Gemeinden an Sozial- und Pflegeleistungen des Landes im neuen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz ab dem Jahr 2024“ abgeschlossen werden soll, um dem Gesetz eine – für den Fall einer Anfechtung im Rahmen einer Art 137 B-VG-Klage – potentiell „erhöhte Bestandsgarantie“ zu verleihen. Dieses Paktum liegt der Stadt Graz im Entwurf vor.

Die in diesen Gesprächen zumindest in den wesentlichen Größenordnungen kommunizierten Zahlen (insbesondere die sich für die bisherigen Sozialhilfeverbände sowie die in ihnen situierten steirischen Gemeinden aus der geplanten Neuregelung des § 1 StSPLFG ergebenden neuen Verteilungswirkungen > siehe zu diesen Wirkungen die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 16.11.2022 beauftragte Studie der Technischen Universität WIEN „Verteilung der Sozialhilfeumlage“ vom 26. Mai 2023) sollen laut Informationen der Stadt Graz in ihren wesentlichen Grundzügen bereits gegen Ende des Jahres 2022 vorgelegen haben. Der Landeshauptstadt Graz wurde die Höhe der durch die geplante Neuregelung sie konkret treffenden (ganz erheblichen) finanziellen Mehrbelastung nachweislich erstmalig (in Form eines Mails des Ö Städtebundes-Landesgruppe Steiermark) am 13. Juni 2023 zur Kenntnis gebracht. Dies somit (erst) rund 1 Woche vor dem Zeitpunkt, da der Stadt Graz der (umfangreiche) Gesetzesentwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt worden ist.

Die Landeshauptstadt Graz verkennt nicht das Bemühen des Landesgesetzgebers durch eine Neuregelung der „Lastenverteilung“ eine gegenüber dem status quo aus Sicht des Gesetzgebers „gerechtere“ Verteilung der alle Gemeinden treffenden Kostenumlage herbei zu führen. Die Stadt Graz bekennt sich grundsätzlich auch zu dem der Verteilung derartiger Lasten innewohnenden „Solidaritätsprinzip“ aus der Überlegung heraus, dass ein grundsätzlich zulässiges Abgehen von einer äquivalenten Kostenverteilung dazu führt (führen muss), dass es zu einer geänderten Aufteilung der finanziellen Belastungen zwischen finanzkräftigeren und finanzschwächeren Gemeinden kommt. Sie ist jedoch der Auffassung, dass dieses Ziel durch die vorliegende Gesetzesvorlage und durch die damit die Stadt Graz in besonderem Maße quantitativ treffenden Belastungen nicht in sachlich zu rechtfertigender Art und Weise erreicht wird.

## **B. Zum Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz – StSPLFG**

### **1. Ad § 1 Abs. 3 und Abs. 4:**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene, neu geregelte Verteilung des 40%igen Gemeindeanteils führt durch die einerseits landesweite Durchrechnung der nicht gedeckten Kosten, andererseits durch die Einbeziehung der Landeshauptstadt Graz in diesen Berechnungsmodus zu im „Endausbau“ (nach Ablauf der 5 jährigen Übergangszeit gemäß § 9 Abs. 1 StSPLFG) jährlichen Kostenbelastungen für die Stadt Graz in Höhe von 20.345.823,44 Euro (siehe diesbezüglich auch die bereits erwähnte Studie der TU Wien vom 26. Mai 2023, welche die Kostenbelastung der Stadt Graz diesbezüglich mit rund 25,06 Mio. Euro ausweist, wobei festzuhalten ist, dass diese Berechnung den im § 1 Abs. 4 StSPLFG bei der Stadt Graz berücksichtigten „Finanzkraftabschlag“ von Euro 30 Mio. noch nicht inkludiert).

Angesichts dieser markanten Größenordnung ist die im Vorblatt des Novellenentwurfs gewählte Formulierung – wörtlich wieder gegeben heißt es dort: *„Die beabsichtigte Regelung hat sowohl für das Land als auch die Gemeinden insgesamt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen. Zwischen den Gemeinden kann es auf Grund der vorgeschlagenen, gerechteren Kostenaufteilung zu finanziellen Verschiebungen kommen“* – nach Auffassung der Stadt Graz insofern „irreführend“, als es offenbar gerade die Intention (wenn schon nicht das erklärte Ziel dann jedenfalls das in Kauf genommene Ergebnis) des Gesetzgebers ist, dass bestimmte Gruppen von Gemeinden mit der Novelle (besonders) belastet, andere Gruppen wiederum (besonders) entlastet werden. Eine ganz besondere Belastung träfe die Stadt Graz. Die finanziellen Verschiebungen sind daher nicht, wie die zitierte Formulierung vermuten lassen könnte, „unbeabsichtigtes Beiwerk“ des Gesamtregelungskontextes, sondern offenbar schon beabsichtigte Intention des Gesetzgebers.

Bei Lektüre der im Vorabsatz verwiesenen Studie der TU-Wien sticht ins Auge, dass der Landesgesetzgeber sich bei den von der TU alternativ berechneten Verteilungsvarianten im vorliegenden Gesetzesentwurf für (gerade) jene entschieden hat, die mit großem(!) Abstand die höchste Mehrbelastung für die Landeshauptstadt Graz ergibt und damit den höchsten Umverteilungseffekt zu Lasten der Stadt Graz und zugunsten aller anderen Gemeinden bedeutet, die von einer Entlastung profitieren. Bei der letztlich in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Variante V 2 der TU-Wien-Studie ergibt sich das Bild, dass 83% der steirischen Gemeinden durch die geplante Neuregelung entlastet und 17% belastet würden. Eine vor wenigen Tagen vom steirischen Städtebund beim KDZ in Auftrag Studie führt weiter aus, dass die Belastung pro Kopf durch die angestrebte Finanzierung der Sozial- und Pflegeleistungen in Graz 407 € betragen würde, während sie im Durchschnitt aller steirischen Gemeinden 265 € ausmachen würde.

Bei der intendierten Neuregelung handelt es sich um eine von § 2 F-VG abweichende Kostentragungsregel, welche dem finanzverfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot des § 4 F-VG zu entsprechen hat. Die Regelung hat damit den Grundsätzen der Lastenadäquanz und der Leistungsfähigkeit zu entsprechen. Nach Auffassung der Stadt Graz erfüllt die geplante Verteilungsregelung diese Kriterien jedenfalls in Bezug auf die Stadt Graz nicht.

Die im § 1 Abs. 3 StSPLFG normierte Finanzkraft berücksichtigt (überhaupt) nicht jene ballungsraumspezifischen und zentralörtlichen Lasten, die typischer Weise Gemeinden mit einer größeren Bevölkerungsanzahl zu tragen haben. Dies zeigt ganz klar eine Darstellung der pro Kopf – Belastung nach Einwohnerklassen: Während die Gemeindebürger: innen in Gemeinden bis 2.500 EW rund 253 € zur Finanzierung der Sozial- und Pflegeleistungen beizutragen hätten, sind dies in Städten von 10.000 bis 20.000 EW 320 € und in Städten von 20.000 bis 50.000 EW 392 € (in Graz wie schon o.a. 407 €).

Das Ausscheiden der Bedarfszuweisungsmittel bei der Berechnung führt aus Sicht der Stadt Graz ebenfalls zu einer nicht sachgerechten Abbildung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Das zeigt sich dadurch, dass die Stadt Graz für das Rechnungsjahr 2022 ein durch die BZ-Regelung negativer Nettoeffekt (das Land Steiermark zieht der Stadt Graz deutlich mehr Bedarfszuweisungsmittel ab, als durch das Land dann wieder an die Stadt zurückfließen) von rund Euro 35,13 Mio. trifft (in diesem Ausmaß werden Ertragsanteilmittel der Stadt Graz auf andere steirische Gemeinden verteilt). Die Finanzkraftregelung des § 1 Abs. 3 StSPLFG müsste daher nach Auffassung der Stadt Graz jedenfalls auch die BZ-Salden (Differenz Abzug des Vorweganteils minus BZ-Zuweisung durch das Land) in der Berechnungsformel zur Ermittlung der Finanzkraft berücksichtigen, da sonst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht sachgerecht abgebildet wird.

Ausgelöst durch ein an die Mitglieder der Grazer Stadtregierung gerichtetes Schreiben des Leiters des Grazer Stadtrechnungshofes vom November 2022 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Landeshauptstadt Graz mit Schreiben vom 15.11.2022, GZ: ABT07-2135/2022-16 unter anderem aufgefordert, die Budgetplanung der Stadt sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität und der allgemeinen Stabilität des Gemeindehaushaltes zeitgerecht zu setzen und in einem Nachtragsvoranschlag 2023 zu beschließen sowie in den Mittelfristigen Haushaltsplan 2024-2027 einzuarbeiten. Auf Basis dieser Vorgaben des Landes erfolgten entsprechende Beschlüsse in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Graz vom 30.3.2023.

Dem Amt der Stmk. Landesregierung liegen die durch diese Beschlüsse generierten Zahlenwerke vor. Aus diesen ergibt sich, dass die durch die geplante Gesetzesnovelle zu erwartenden finanziellen Zusatzlasten für die Stadt Graz jedenfalls so einschneidend sein werden, dass sie eine mittelfristige Finanzplanung, die den gegenwärtigen Herausforderungen an Städte annähernd gerecht werden will, ernsthaft gefährdet [an diesem Befund ändert übrigens auch der Umstand nichts, dass die Stadt Graz im Rahmen eines Ende Juni 2023 breit angelegten „Benchmarking- und Potentialanalyse-Prozesses“ (Kurztitel: Kommunales Plus<sup>+</sup>) sowohl Entlastungs- als auch Einnahmepotentiale identifizieren wird, um insbesondere den operativen Saldo nachhaltig zu erhöhen].

Insofern wird dem durch § 4 F-VG postulierten Gebot der Beachtung der Leistungsfähigkeit ebenfalls nicht entsprochen. Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass eine Verletzung dieses Gebots nach Auffassung der Stadt nicht erst dann verwirklicht ist, wenn eine konkrete Bestandsgefährdung (im Sinne einer „unmittelbar drohenden Insolvenz“ der Gemeinde) vorliegt.

Der pauschale Abzug von Euro 30 Mio. gemäß § 1 Abs. 4 StSPLFG – erkennbar deshalb erfolgt, um den Aufwand bei der Ermittlung der Finanzkraft (im Sinne der Anforderungen an eine dem § 4 F-VG entsprechende Regelung) sachgerecht zu berücksichtigen, der die sich für die Stadt Graz in ihrer Eigenschaft als Stadt mit eigenem Statut (Stichwort: „Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde“) ergibt, – bildet diesen Aufwand der Stadt Graz in einem weit unterdimensionierten Ausmaß ab. Die nach kaufmännischen Prinzipien direkt aus der Kostenrechnung der Landeshauptstadt Graz exakt ermittelbaren Kosten (Stand der Ermittlung: 5. Juli 2023) betragen mehr als das Doppelte. Da die Ermittlung der besonderen Aufwendungen als Bezirksverwaltungsbehörde ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, ist ein pauschaler oder geschätzter Ansatz nach Auffassung der Stadt Graz keine dem Sachlichkeitsgebot des § 4 F-VG entsprechende Anrechnung. Die für die Pauschale herangezogene Berechnungsbasis „Personal- und Sachaufwand der Bezirkshauptmannschaften“ ist aus mehreren Gründen unsachlich: Zum einen lässt der Vergleich mit den Bezirkshauptmannschaften die ungleichen Aufgabenstellungen zwischen den Bezirken und der Landeshauptstadt außer Acht, die vorwiegend

darauf zurückzuführen sind, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung viele Aufgaben zentral für die Bezirke zur Verfügung stellt (beispielsweise Sachverständigendienst, IT- und Organisationsunterstützung des Landes, Desinfektionsanstalt, Röntgen, Impfstelle, Pool zur Vollziehung des EpidemieG etc. der Stadt), aber auch darauf, dass die Problemlagen in der Landeshauptstadt alleine aufgrund der Größenordnung herausfordernder sind (beispielsweise relative Zahl der Substitutionspatient: innen oder der Sexarbeiter: innen) – ein konkreter Leistungsvergleich ist aufgrund nicht vorliegender Leistungskennzahlen des Landes leider nicht möglich. Zum anderen lässt die Berechnung unberücksichtigt, dass eine sachgerechte Betrachtung der Aufwendungen weit mehr als (nur) den Personal- und Sachaufwand berücksichtigen muss (insbesondere auch Pensionen, Abschreibungen, Overhead etc.).

### **Alternativer Lösungsvorschlag:**

Die im Gesetzesentwurf geplante Finanzkraftregelung ist erkennbar ausschließlich von Überlegungen des „Ressourcenausgleichs“ zwischen den Gemeinden getragen. Dies ist grundsätzlich insofern gerechtfertigt, als finanzstärkere Gemeinden (bei einer auch vom Solidaritätsgedanken getragenen Regelung) einen höheren Umlagebetrag als finanzschwächere Gemeinden zahlen können und daher auch eine höhere Pro-Kopf-Belastung haben (werden). Die Entwurfsvorlage berücksichtigt bei ihrem Finanzkraftansatz jedoch – aus Sicht der Stadt Graz in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise – keine Aspekte der „Lastenadäquanz“ insoweit, als größere Gemeinden eben typischer Weise mehr Aufgaben wahrzunehmen haben als kleinere Gemeinden und diese Aufgaben auch größere (finanzielle) Lasten bewirken. Diesen Aspekt in der vorliegenden Finanzkraftregelung gänzlich (!) außer Acht zu lassen, führt nach Ansicht der Stadt Graz zu unsachlichen Ergebnissen. Diese Unsachlichkeit sollte dadurch vermieden werden, dass in der Finanzkraft-Berechnung zumindest anteilig auch der Parameter der Einwohnerzahl berücksichtigt wird.

Nicht gefolgt werden kann der im Gutachten von Frau Univ.-Prof.in Dr.in Tina Ehrke-Rabel dargelegten Auffassung, dass eine Einbeziehung der Einwohnerzahl in die Verteilung der Soziallasten möglicherweise verfassungswidrig wäre. Unseres Erachtens wäre im Gegenteil gerade die vollständige Nichtberücksichtigung der Einwohnerzahl verfassungsrechtlich bedenklich. Der Verfassungsgerichtshof hat mehrfach ausgesprochen, dass der abgestuften Bevölkerungsschlüssel dem Umstand Rechnung trägt, dass mit steigender Bevölkerungsballung für bestimmte Leistungen der Gemeinde die Kosten überproportional zunehmen und jene zusätzlichen Aufwendungen abgegolten werden sollen, die größeren Städten mit ihren spezifischen zentralörtlichen und ballungsraumtypischen Funktionen zukommen. Sozial- und Pflegeleistungen sind Aufgaben, die alle Gemeinden treffen und somit nicht als spezifisch zentralörtlich definiert werden können. Wenn somit argumentiert wird, dass die erhöhten Einnahmen größerer Städte auch einen höheren Beitrag zu den Sozial- und Pflegefinanzierungen rechtfertigen, so wird übersehen, dass damit im Ergebnis die Wirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels nivelliert wird. In diese Richtung weist auch eine vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung verfasste Studie „Finanzausgleich Kompakt 2023“, die auf Seite 24 nachweist, dass die ursprünglich vom Gesetzgeber im Finanzausgleich gewünschte Mittelverteilung durch die hohen Umverteilungswirkungen der Länder-Gemeinde-Transfers aufgehoben wird. Anders ausgedrückt: Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wurde zu dem Zweck eingeführt, die mit der Einwohner:innenzahl steigenden pro Kopf-Kosten und zusätzlichen Aufgaben abzugelten und nicht dafür, sie durch Landesumlagen wieder zugunsten einwohnerschwächerer Gemeinden abzuschöpfen.

Eine Lastenverteilung, die etwas zu 50% die Einwohner:innenzahl bei der angedachten Finanzkraftregelung berücksichtigt, wäre somit in Anerkennung der tatsächlichen Aufgaben der Ballungsräume und der mit diesen

Aufgaben typischer Weise verbundenen finanziellen Mehrbelastungen sachgerecht und würde über die Steiermark verteilt zu geringeren Unterschieden der pro Kopf-Belastungen führen (gleichzeitig aber die größeren Kommunen stärker belasten). Im Übrigen ist anzumerken, dass in Oberösterreich und Kärnten ein System der Lastenverteilung eingeführt ist, das auch auf die Einwohner:innenzahl abstellt.

## **2. Ad § 9 Abs. 1:**

Im Hinblick auf die insbesondere die Stadt Graz durch die geplante Novelle treffende Kostenbelastung ist eine jedenfalls längere Übergangsfrist geboten, um die mit der geplanten Novelle verbundenen Belastungseffekte auch „ausgleichen“ zu können. Nach Auffassung der Stadt Graz hat der Landesgesetzgeber in Kenntnis der Umstände, dass neben den durch die geplante Novelle entstehenden Kostenbelastungen kurzfristig weitere hohe Kostenbelastungen auf die Stadt Graz zukommen, auch diesen Aspekt bei der Festlegung der Länge der Übergangsfrist zu beachten. Schon allein die die Stadt Graz durch die geplante Novelle treffende Kostenbelastung ist derart hoch, dass einschneidende strukturelle Maßnahmen von Nöten sein werden, um diese Kostenmehrbelastung „abzufangen“. Derartige Maßnahmen – das Abschöpfen der positiven Effekte aus derartigen Maßnahmen – bedürfen jedenfalls einer entsprechend zeitintensiven Vorbereitung und Umsetzung. Es wird daher angeregt, in den Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist von 10 Jahren aufzunehmen.

### **Zusammenfassung:**

1. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verteilung des 40%igen Gemeindeanteils ist nicht sachgerecht, da sie von einem Finanzkraftbegriff ausgeht, der die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden in unzureichender Weise abbildet: Zum einen werden Effekte, wie die Bedarfszuweisungsregelung, außer Acht gelassen, zum anderen bleibt unberücksichtigt, dass höhere Ertragsanteile keinen ungerechtfertigten Vorteil darstellen, sondern dem Zusatzaufwand in Ballungsräumen Rechnung tragen. Im Ergebnis würde der Gesetzesentwurf in den steirischen Gemeinden zu erheblichen Unterschieden in der pro-Kopf-Belastung führen, wobei Graz in außerordentlichem Maße negativ betroffen wäre.
2. Die beabsichtigte Neuregelung berücksichtigt weiters nicht die ohnehin angespannte Finanzsituation der Stadt Graz. Angesichts der bestehenden finanziellen Verpflichtungen ist der mit 5 Jahren bemessene Übergangszeitrahmen viel zu gering.
3. Der pauschale Finanzkraftabschlag zugunsten der Stadt Graz von 30 Mio. Euro erfolgt aufgrund von Landes-Vergleichszahlen, die weder inhaltlich (andere Aufgabenstellungen der Bezirkshauptmannschaften) noch betriebswirtschaftlich (Außerachtlassung wesentlicher Kosten) nachvollziehbar sind. Ein sachgerechter Abzug müsste bei mehr als dem Doppelten liegen.
4. Ein Verteilungsschlüssel, der neben der Finanzkraft auch die Einwohner:innenzahl berücksichtigt, wäre nicht nur sachgerechter, sondern würde auch in der Steiermark zu einem sehr viel gerechteren und ausgeglicheneren Ergebnis in der pro-Kopf-Belastung führen.
5. Im Gesetzesentwurf wird ein neues Finanzausgleichsinstrumentarium geschaffen, das in ein bestehendes komplexes System des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs eingreift. Jedes System, das nur Ausschnitte dieses Ausgleichs betrachtet und in weiterer Folge diesen Ausschnitt nur anhand eines Kriteriums neu organisiert, muss nahezu zwangsläufig zu ungerechten Ergebnissen führen. Ein tatsächlich gerechtes System erfordert einen Verhandlungsprozess, der zum einen die Betroffenen frühzeitig einbindet und zum anderen auch Zeit für die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen bietet.

### C. Zum Steiermärkischen Schulassistenzgesetz- StSchAG 2023

Grundsätzlich ist die Zusammenlegung der Materien inhaltlich sehr zu begrüßen.

Der nunmehr übermittelte Entwurf stellt – wie Herr Mag. Leitgeb vom Städtebund schreibt – schon eine Verbesserung dar, da die Stunden nunmehr konkret den Schulen zugeteilt werden und zudem hierfür auch die Zuständigkeit der Bildungsdirektion festgelegt wurde. Siehe Gesetzestext:

§ 3 Beistellung der Schulassistenz (2) Die Landesregierung errechnet auf Basis der erlassenen Bescheide das Kontingent an Assistenzstunden je Schule unter Einbindung der Bildungsdirektion in deren Zuständigkeitsbereich und teilt jeder Schulsitzgemeinde das Kontingent an Assistenzstunden je Schule zu.

Wesentlich wäre dabei, dass die Bekanntgabe der Stundenanzahl rechtzeitig erfolgt. Hierfür ist im Gesetzestext kein Zeitpunkt vorgesehen.

Kritisch zu sehen sind folgende Punkte:

1. Inwieweit sich ein zusätzlicher Aufwand für die Abteilung für Bildung und Integration durch die künftige Zuständigkeit für alle Pflichtschüler: innen in der Stadt Graz (auch Bundes- und Landesschulen) ergeben wird, ist von unserer Seite nicht abschätzbar. Dieser könnte jedoch durchaus durch die künftige Mehrfachbetreuung (statt der bisherigen Einzelbetreuung bei der Schulassistenz) kompensiert werden.

Siehe dazu Gesetzestext:

Zu § 1 (Anspruch auf Schulassistenz): Abs. 1: Das Steiermärkische Schulassistenzgesetz bezweckt eine Zusammenführung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen: dementsprechend soll auch die Schulassistenz für Schülerinnen und Schüler an jenen Schultypen gewährt werden, an denen sie auch bisher gewährt wurde. Dazu zählen: öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, Praxisschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die als zur Erfüllung der Schulpflicht anerkannt wurden (Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung und Statutschulen) und land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Ausgenommen sind nur die Berufsschulen.

2. Zusätzlich werden Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung medizinischer Leistungen anfallen, für die möglicherweise ein höher qualifiziertes Personal erforderlich ist. Hier bleibt die Vorgabe des Landes Steiermark (Verordnung) abzuwarten, hinsichtlich Ausbildung des Personals und Höchstsatz für die Assistenzstunden. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird aber durchaus auf einen zu erwartenden erhöhten Personalaufwand hingewiesen.
3. Neben der jährlichen auch bisher schon erfolgten Zunahme der Kosten ist nicht abzuschätzen, inwieweit §1 StSPLFG sich auch in diesem Bereich auf die Finanzierungskosten für die Stadt Graz auswirken wird.

*Achtung! Die Gesetzestexte zum Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz – StSPLFG und zum Steiermärkischen Schulassistenzgesetz- StSchAG 2023 weisen folgende zeitliche Überschneidung auf:*

**§ 4 StSPLFG .... Abs. 3** regelt, dass die Schulassistentengemeinden die unbedeckten Auszahlungen zu planen und dem Land **jährlich bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres (t) für das folgende Finanzjahr (t+1) eine Schätzung bekannt zu geben haben**. Erstellt das Land Landesbudgets für zwei Jahre, erstreckt sich diese Verpflichtung auf diese zwei Finanzjahre (t+1 und t+2). Das Land hat die Schätzung auf Plausibilität zu prüfen und bei Bedenken die jeweilige Schulassistentengemeinde bis 15. Mai des laufenden Finanzjahres zu hören

**§ 2 StSchAG 2023 Verfahren (1)** Der Antrag auf Beistellung von Schulassistenten ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten), gegebenenfalls den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Aufnahme in die jeweilige Schule bei der Schule einzubringen. **Die Schulleitungen übermitteln diesen Antrag bis spätestens 31. März an die Landesregierung.**

**D.h., die Gemeinden sollten bereits bis 15. März d.J. eine Einschätzung der Stunden bekanntgeben, obwohl die Anträge der Schulleitungen bis 31. März d.J. möglich sind!**

## **D. Zum StPLFG und zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz – StSHG**

### **Ad § 1 Abs. 1 Z 1 b StPLFG:**

Die Aufnahme der Tageszentren ins StSHG und somit auch in das StSPLFG hinsichtlich der Kostentragung wird seitens der Stadt Graz sehr begrüßt.

### **Ad § 1 Abs. 1 Z 1 d StPLFG:**

Hier wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu lit. a, wo die Hilfen in besonderen Lebenslagen explizit nicht erwähnt sind (weil hier keine ex lege 60/40 Teilung erfolgt), beim Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz die Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 12 Abs. 2 StSUG nicht ausgenommen sind, obwohl diese richtigerweise ebenfalls nicht der ex lege 60/40 Teilung unterliegen.

Die neu eingefügten Bestimmungen der **§§ 16 Abs 3 Z 4 iVm 20a StSHG (neu)** lassen offen, ob auch die Tagesbetreuung in Demenztageszentren von der Bestimmung umfasst ist. Eine Klarstellung wäre hier sinnvoll, da für eine Aufnahme in ein Demenztageszentrum bei der Prüfung von Relevanz ist, ob nun künftig das Erfordernis des Pflegegeldbezugs besteht. Diese Frage stellt sich auch im Hinblick auf **§ 19 Z 3 StSHG (neu)** und damit einhergehend den vorgegebenen Qualitätsstandards, die bisher für Demenztageszentren nicht zur Anwendung gekommen sind, was ebenso wenig verschriftlicht vorliegt.

Wünschenswert wäre eine nähere Erläuterung des Begriffes „vorrangig“ in Bezug auf das Alter der Zielgruppe und die Notwendigkeit/Nicht Notwendigkeit der Pflegestufe. In Einzelfällen macht es durchaus Sinn, auch Personen ohne Pflegegeldstufe (zB bei Demenz) bzw. jüngere als 60-Jährige in ein Tageszentrum aufzunehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Ausnahmen im Gesetz bzw. in den Erläuterungen des StSHG verankert sein.

Irritierend ist die Formulierung „das Land/die Stadt Graz“ in **§ 31 StSHG (neu)** (Rückersatzansprüche Dritter für Hilfeleistungen). Gemäß **§ 31 StSHG (alt)** sind Anträge beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger einzubringen.



Nach der neuen Bestimmung fehlt diesbezüglich eine Vorgabe, weshalb sowohl beim Land als auch bei der Stadt Graz, Anträge eingebracht werden könnten. Eigentlich sollte die Zuständigkeit in **§ 35 StSHG** aufgenommen werden.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Steiermärkische Sozialhilfegesetz vor allem die Zielgruppe des großen Bereichs „Pflege“ betrifft, jedoch nach wie vor Bestimmungen der offenen Sozialhilfe im StSHG enthalten sind und eine Bereinigung der Bestimmungen der offenen Sozialhilfe, die ja eigentlich in der Sozialunterstützung endgültig und ausschließlich geregelt sein sollte, wünschenswert wäre.

**§ 19 Z 1 StSHG (neu)** stellt auf „bescheidförmig zuerkannte Hilfeleistungen“ bei der Kostentragung ab. Hier wird übersehen, dass Pflichtleistungen in der Sozialhilfe nicht ausschließlich mit Bescheid zuerkannt werden. Fürsorgebegräbnisse gemäß **§ 14 StSHG** werden nur dann „bescheidförmig“ erledigt, wenn zu diesem Zweck ein Verlasskurator bestellt wird, da ja hier der/die Hilfeempfänger/in bereits verstorben ist und daher (Sozialhilfe höchstpersönliches Recht) kein Bescheidadressat mehr vorhanden ist. In der Regel wird in diesen Fällen nach dem amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren eine Kostenübernahmserklärung für die Bestattungsunternehmen ausgestellt. Die Leistung „Bestattungsaufwand“ unterliegt aber jedenfalls der 60/40 Aufteilung zwischen dem Land Steiermark und den Gemeinden.

Im Rechtsmittelweg zuerkannte Leistungen werden mit Erkenntnis der Landesverwaltungsgerichte gewährt (ebenso entscheiden die Höchstgerichte mit Erkenntnis).

In manchen Fällen ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten, dann wird in Form eines Urteils über eine Leistung oder einen Rückersatz abgesprochen. Auch im Strafprozess zuerkannte Privatbeteiligtenansprüche ergehen nicht in Form eines Bescheides, sondern als Urteil.

*Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kostentragung auf Pflichtleistungen der Sozialhilfe abstellt und nicht lediglich nur auf bescheidförmig zuerkannte Leistungen.*

Eine Neuformulierung des **§ 28 Abs 1 Z 1 StSHG** wäre anzudenken, da aus Sicht der Stadt Graz das Einkommen künftig auch Berücksichtigung finden sollte (hier geht es um SHG-Leistungen allgemein und nicht um die Fragen des Angehörigenregresses oder des Vermögensregresses, sondern um Eigenanteile aus dem Einkommen, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Mittel gemäß **§ 5 StSHG** einzusetzen sind) und die Formulierung wie folgt lauten könnte: „die/der Hilfeempfänger/in aus ihrem/seinem Einkommen und ihrem/seinem Vermögen, soweit hierdurch das Ausmaß des Lebensbedarfes nicht unterschritten wird“.

In der derzeitigen Formulierung fehlt eine Rückersatzbestimmung korrespondierend zur Verpflichtung der Hilfeempfänger: innen, gemäß **§ 13 StSHG** ihr Einkommen entsprechend einzusetzen. Nicht eingesetztes Einkommen kann daher nach den derzeitigen Aufwändersatzbestimmungen – sofern die Hilfeempfänger: innen keinen Vergleich unterfertigen – mittels Aufwändersatzbescheid vorgeschrieben werden. Hier ist der Sozialhilfeträger allenfalls auf den Zivilrechtsweg angewiesen, der sowohl für die Sozialhilfeträger als auch für die Hilfeempfänger: innen mit hohen Prozesskosten und hohem Aufwand verbunden ist.

**§ 21 und der vierte Abschnitt des StSHG** entfallen zur Gänze. Hier wurden bisher die Sozialhilfeverbände und die Kostentragung geregelt.

**§ 21 Abs. 17 Z 3 StSHG** regelte unter anderem die Geldstrafen:

*„Soweit nach verfahrens- oder materiengesetzlichen Bestimmungen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen den Sozialhilfeverbänden zustehen, in deren Gebiet die Strafe verhängt wurde, gilt abweichend davon, dass diese während der Übergangsfrist der neuen Bezirkshauptmannschaft zufließen, welche die Beträge auf die zugehörigen Sozialhilfeverbände nach dem Verhältnis der in diesen jeweils repräsentierten Bevölkerung (Stichtag 1. Jänner 2011) aufzuteilen hat.“*

Durch den Entfall der obigen Normen sind offensichtlich die bisherigen zufließenden Einnahmen aus den der Stadt Graz und den Sozialhilfeverbänden zugehörigen (Verwaltungs-) Geldstrafen nicht mehr als Einnahmen der Gemeinden zgedacht.

Der Landesgesetzgeber hat diesbezüglich die Regelung des § 15 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) im Blickpunkt. Gemäß § 15 Z 1 VStG fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften (die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollziehenden Materiengesetze) nicht anderes bestimmen, dem Land für Zwecke der Sozialhilfe, bestehen aber Sozialhilfeverbände, dem Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, zu.

Mit der Auflösung der Sozialhilfeverbände fließen somit ex lege (§ 15 VStG) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen ab 01.01.2024 ausschließlich dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu. Hier greift auch nicht die Übergangsfrist von 5 Jahren, da die ersatzlose Streichung dieser Einnahmen an die Auflösung der Sozialhilfeverbände gekoppelt ist.

Die Einnahmen in diesem Bereich betragen für den Sozialhilfeträger Stadt Graz in den letzten drei Jahren:

2020:	1.175.487,22 Euro
2021:	1.104.086,85 Euro
2022:	697.075,04 Euro

Diese Einnahmen würden bei der Stadt Graz zur Gänze ab 01.01.2024 wegfallen und würden ausschließlich nur mehr dem Land Steiermark zukommen. Damit erhöht sich die Belastung der Stadt Graz künftig nochmals um mehr als 1 Mio € und ist in dieser Form inakzeptabel.

Die Stadt Graz fordert daher, dass zumindest ein Teil dieser Gelder weiterhin der Stadt Graz innerhalb des gesetzlichen Rahmens verbleibt.

Zur derzeitigen Bestimmung des **§ 33 StSHG** wird darauf verwiesen, dass die Ausführungen betreffend Amtshilfe, Auskunftspflicht, Datenschutz im derzeit in Geltung stehenden StSHG nur in sehr geringem Ausmaß erfasst ist. Eine Adaptierung an die Bedürfnisse und täglichen Verwaltungserfordernisse hat in der Vergangenheit nie stattgefunden, weswegen eine dahingehende Anpassung unter dem Aspekt der aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung angedacht werden sollte.

Anspruch auf Leistungen für Pflege und Betreuung oder Bedarf bei Krankheit haben nach **§ 4 Abs. 1 StSHG** Personen, die sich in der Steiermark aufhalten und auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz ist die allgemeine Anspruchsvoraussetzung für Sozialhilfeleistungen für Personen, die „zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt“ sind, generell weggefallen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist somit der rechtmäßige Aufenthalt sowohl für Pflege als auch für Krankenhilfe überhaupt keine Voraussetzung mehr.

#### **Träger der Sozialhilfe/Sozialunterstützung/Behindertenhilfe:**

Festgestellt wird, dass die Träger der Leistungen gemäß **§ 18 StSHG** das Land, allfällige Gemeindeverbände und die Gemeinden sind. Gemäß **§ 21 StSUG** sind Träger der Sozialunterstützung das Land und die Stadt Graz. **§ 40 StBHG** verweist hier lediglich auf die Bestimmungen des **StSHG**. Eine textliche Harmonisierung in den einzelnen Gesetzen wäre jedenfalls aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit geboten.

#### **E. Zum Steiermärkischen Behindertengesetz - StBHG**

Gemäß **§ 47 Abs. 2 StBHG** (derzeitige Norm) haben die Sozialhilfeverbände vor Vertragsabschluss ein Anhörungsrecht.

Mit der gegenständlichen Novelle entfällt dieses Anhörungsrecht zur Gänze, eine neue Regelung über die Berechtigung dieses Rechtes ist im Begutachtungsentwurf nicht vorgesehen. Dieser Entfall des Anhörungsrechts ist abzulehnen.

#### **F. Zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz - StKJHG**

Die geplanten Änderungen betreffend die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen erfolgten allein in Hinblick auf eine neue einheitliche Finanzierungslogik und dabei wurde übersehen, welche Auswirkungen es auf die fachliche Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Graz hat, wenn der **§ 41 StKJHG** zu Gänze gestrichen wird.

Im Jahr 2013 wurde es als Innovation gewertet, dass es auf Grund der gesetzlichen Grundlage des „neuen“ Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes ermöglicht wurde, von der „alten“ – jährlichen Finanzierungslogik abzugehen und gem. **§ 41 Abs. 4 StKJHG** ein dreijähriges Globalbudget zu vereinbaren. Bestandteil dieses dreijährigen Globalbudgets, das der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Graz zur Verfügung steht, sind nicht nur die Präventiv- und Erziehungshilfen sondern auch die auf Basis des **§ 41 StKJHG** mit dem Land vertraglich vereinbarten Kosten für sozialraumübergreifende Projekte und für Personalentwicklung. Durch den Wegfall der Mehrjährigkeit des Budgets fehlt die Grundlage für den Stadt-Land Vertrag.

Dieses dreijährige Globalbudget zeichnet sich insofern aus, als dass dadurch eine Steuerungs- und Planungssicherheit für mehrere Jahre gegeben ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass auf Grund des

Abrechnungszeitraumes nach drei Jahren die Möglichkeit besteht, ein zwischenzeitliches Guthaben mit einem zwischenzeitlichen Minus während dieser drei Jahre auszugleichen.

Das erfolgreiche vierteljährliche Budgetmonitoring und die daraus resultierende Steuerung des Budgets dienen insbesondere dazu, ein Auskommen mit den vorhandenen budgetären Mitteln zu gewährleisten. Bei einem einjährigen Budgetzeitraum wäre es nicht möglich, bei budgetären Fehlentwicklungen durch inhaltliche Maßnahmen (unter der Prämisse von zumindest gleichbleibender Qualität der Leistungen für die Hilfeadressat:innen) entgegenzusteuern, da fachliche Interventionen meist erst eine verzögerte budgetäre Wirkung entfalten. Daraus resultierend wäre bei einjähriger Budgetlogik wieder mit größeren Budgetsteigerungen zu rechnen. Die gesellschaftlichen Entwicklungen (Folgen der Pandemie, Kriegsgeschehen in Europa und daraus resultierende Fluchtbewegungen, starke Inflation,...) erfordern laufend Anpassungen der Leistungen, deren budgetäre Wirkungen erst nach längeren Zeiträumen eingeschätzt werden können. Durch einen zu kurzen Zeitraum ist die budgetäre Steuerung in solchen Situationen nicht mehr möglich.

Dass die dreijährige Finanzierungslogik im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Graz nicht nur fachlich sondern auch budgetär erfolgreich war, belegen folgende Zahlen:

Jahr	Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe
2015	€ 18.820.785,16
2016	€ 18.901.309,36
2017	€ 18.853.585,53
2018	€ 18.528.108,28
2019	€ 19.615.239,70
2020	€ 21.102.984,05
2021	€ 21.200.797,05
2022	€ 21.319.755,14

Diese Ausgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen einer Kostensteigerung in den vergangenen 7 Jahren von gesamt nur 13,3 %.

Vor der Globalbudgetierung kam es zu jährliche Kostensteigerungen von bis zu 30 %!

Bewährt hat sich auch die Möglichkeit des Anreizsystems, um im Falle einer Unterschreitung des vereinbarten Globalbudgets zusätzliche Mittel zweckgewidmet zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen zu können. Dadurch wurde der Ausbau der sozialräumlichen Ressourcen und somit eine Weiterentwicklung in der fachlichen Arbeit ermöglicht – wie z.B. in der Stadt Graz die zur Verfügungstellung des Bereitschaftsdienstes, der 7 Tage in der Woche 24 Stunden lang abrufbereit ist.

Die Rückkehr zur „alten“ einjährigen Budgetlogik ohne Anreizsystem birgt das Risiko, dass auf Grund der Kurzfristigkeit und der verzögerten Reaktion sich in weiterer Folge steigender Finanzbedarf ergeben würde.

Darüber hinaus wäre eine weitere Problematik für die Stadt Graz durch eine etwaige Streichung des **§ 41 Abs. 4 StKJHG** gegeben: Gem. **§ 41 Abs. 4 StKJHG** werden die Akontozahlungen des Landes jährlich in sechs gleichen Raten im Vorhinein an die Stadt Graz überwiesen. Im derzeit vorliegenden Entwurf ist hingegen vorgesehen, dass die Stadt Graz lediglich jeweils für einen Monat im Vorhinein das Budget zur Verfügung gestellt bekommt, aber für zwei Monate Zahlungsverpflichtungen hat. Die Stadt Graz ist vertraglich verpflichtet, den privaten

Einrichtungen Akontozahlungen für die Erbringern der flexiblen Hilfen zweimonatlich sechs Mal im Jahr beginnend mit Jänner eines jeden Jahres anzuweisen.

## **Gesetzesänderungsvorschlag**

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen (Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz – StSPLFG)**

##### *§ 2 Berechnung und Einhebung der Sozial- und Pflegeleistungsumlage*

(1) Die auf Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, entfallende Sozial- und Pflegeleistungsumlage berechnet sich im Voraus auf Basis der vom Land für diese Leistungen budgetierten, nicht durch direkt zuordenbare Einzahlungen bedeckten Auszahlungen (in der Folge „unbedeckte Auszahlungen“) und den gemäß Abs. 3 anerkannten unbedeckten Auszahlungen.

(2) Die sich nach Abs. 1 errechnete Sozial- und Pflegeleistungsumlage ist vom Land in monatlichen Teilbeträgen bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden, ausgenommen die Stadt Graz (im Folgenden „Stadt“), einzubehalten.

(3) Die Stadt hat dem Land jährlich bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres eine Schätzung der im folgenden Finanzjahr für die Leistungen gemäß Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. e, zu erwartenden unbedeckten Auszahlungen zu übermitteln.....

##### *„§ 41 Kostentragung*

(1) Für die Tragung der Kosten der Präventiv- und Erziehungshilfen der Gemeinden, ausgenommen der Stadt Graz, gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes, LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Für die Finanzierung der Leistungen der Stadt Graz gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes, LGBl. Nr. [...], in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Hinsichtlich der Kosten der Leistungen kann das Land mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über ein Globalbudget schließen, in der auch die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festgehalten sind. In der Vereinbarung kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass zusätzliche Landesmittel zweckgewidmet zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden dürfen. Für die Erstellung des budgetären Rahmens wird eine Schätzung der zu erwartenden Kosten für die nächsten drei Jahre auf Basis der letztgültigen (netto) Rechnungsabschlussdaten herangezogen. Der dem Land zukommende Gesamtbetrag ist der Stadt Graz jährlich in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung vorzulegen. Nach Ende eines jeden Rechnungsjahres hat die Stadt Graz dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung stellt eine vorläufige Zwischenabrechnung dar, da eine Endabrechnung erst nach Ende des dreijährigen Vereinbarungszeitraumes erfolgt.

Ergibt die Schlussrechnung bezogen auf den dreijährigen Gesamtzeitraum ein Guthaben/einen Übergenuß der Stadt, hat das Land diesen Betrag mit/von den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die Stadt zu überweisen/einzubehalten.

## **G. Zum Steiermärkischen Pflegeheimgesetz - StPHG**

Durch den Entfall der bisherigen Bestimmung des § 19 StPHG fließen ab 01.01.2024 keine der Stadt Graz gewidmeten Geldstrafen als Einnahmen zu. Die Höhe der Einnahmen aus diesem Rechtstitel betrug in den Jahren 2020-2023, Stand 05.07.2023 insgesamt € 15.340,00 – gegliedert auf die einzelnen Jahre:

Summe 2020	€	605,00
Summe 2021	€	6.550,00
Summe 2022	€	5.285,00
Summe 2023	€	<u>2.900,00</u>
Summe	€	15.340,00

Ein verbleibender rechtskräftiger offener Strafbetrag iHv € 852,00 befindet sich aktuell in der Exekution.

Mit Stichtag 05.07.2023 wurden seit März 2020 33 Strafakten nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz angelegt. Davon wurden bis zum Stichtag 05.07.2023 27 Strafakten rechtskräftig, wovon wiederum 26 Strafakten bis heute bezahlt wurden. In Summe wurde ein Gesamtstrafbetrag von € 16.192,5 (nur rechtskräftige Akten) verhängt.

Gemäß § 1 Abs 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A, Ziffer 49, wird daher der

### **A N T R A G**

gestellt, der Stadtsenat wolle beschließen:

- Zustimmung zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz zum Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz sowie zu den dazugehörigen Novellen der Materiengesetze (Sammelgesetz) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.
- Übermittlung der Stellungnahme an die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes und an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb offener Frist.

Für den Abteilungsvorstand A8:

Mag. <sup>a</sup> Susanne Radocha

elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin ABI:

Dr. <sup>in</sup> Elisabeth Strasser

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt

elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter A5:

Mag. Erich Kaliwoda

elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin A5:

Dr. <sup>in</sup> Andrea Fink

elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin A6:

Dr.<sup>in</sup> Barbara Götz

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

elektronisch unterschrieben

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am.....

Der/Die Vorsitzende:

Die Abteilungsvorständin A6:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Krammer

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Mag. Robert Krotzer

elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Manfred Eber

elektronisch unterschrieben